

Gemeinde Schuby Prüfung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB)	Stand 16.09.2022
---	------------------

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
1. Träger öffentlicher Belange		
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein Abt. IV 6, Referat 62 Landesplanung Schreiben vom 19.04.2022	<p>Mit Schreiben vom 20.01.2022 wird über die geplante 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Baugebiet Dellenstraße“ der Gemeinde Schuby informiert. Der ca. 4,1 ha große Geltungsbereich liegt westlich der Bebauung an der Dellenstraße und südlich der Straße Langredder.</p> <p>Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von 37 Baugrundstücken. Dafür soll u. a. eine Wohnbaufläche dargestellt bzw. ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.</p> <p>Der aktuelle Flächennutzungsplan der Gemeinde Schuby stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.</p> <p>Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Schuby wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409) – LEP-Fortschreibung 2021 – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747) – RPI V. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 739) – LEP Wind –</p>	<p>Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 1082) – RPI Wind – maßgeblich.</p> <p>Bezüglich des o.g. regional vereinbarten Kontingentes für den Wohnungsneubau gab es einen weiteren Schriftwechsel, in welchem am 17.06.2020 seitens des Arbeitskreises Wohnen mitgeteilt wurde, dass eine Überarbeitung und Evaluierung der „Problematik der Kontingente“ geplant sei. Es wurde seitens des Arbeitskreises Wohnen seinerzeit darum gebeten, bei den bereits angelaufenen Planungen, zu denen auch die vorliegende zählt, den im LEP festgesetzten Entwicklungsrahmen anzuwenden, bis eine Einigung über die Kontingente in der SUK Schleswig gefunden wurde. Seitens der Landesplanung wurde mit Mail vom 03.08.2020 dieses Vorgehen dementsprechend bestätigt.</p> <p>Die Gemeinde Schuby nimmt sowohl eine planerische Wohnfunktion als auch eine planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion wahr. Daher kann sich die Gemeinde stärker als die sonstigen nicht gesondert eingestuftten Gemeinden entwickeln. Die Entwicklung ist aber in Verbindung mit der Entwicklung des zentralen Ortes, hier das Mittelzentrum Schleswig, zu sehen (vgl. Ziffer 6.2 Nr. 2 RPI V). Insofern bestehen zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben, jedoch ist diese mit dem Mittelzentrum Schleswig abzustimmen und die Abstimmung ist in den Planunterlagen zu dokumentieren.</p> <p>Zusätzlich wird auf den Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung hingewiesen. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können (vgl. Kapitel 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021). Zwar hat sich die Gemeinde gemäß Begründung intensiv mit den Innenentwicklungspotentialen</p>	<p>Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung mit dem Mittelzentrum Schleswig wurde vorgenommen und wird in den Planunterlagen dokumentiert.</p> <p>Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat die Untersuchung zu den Innenentwicklungspotenzialen im Jahr 2022 aktualisiert und diese Untersuchung den Planunterlagen beigelegt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>auseinandergesetzt, jedoch erfolgte diese im Jahr 2017. Im Ergebnis bestand demnach für die Gemeinde Schuby ein Potential von 31 Wohneinheiten in 21 Potentialflächen. Diesbezüglich ist einerseits darzulegen, ob das Ergebnis der Untersuchung weiterhin Bestand hat, andererseits ist zu erläutern, weshalb das vorhandene Potenzial nicht genutzt wird.</p> <p>Darüber hinaus wird dringend empfohlen, den oben beschriebenen und seitens des Arbeitskreises Wohnen der Stadt-Umland-Kooperation Schleswig angekündigten Prozess der interkommunalen Abstimmung der zukünftigen Wohnbauentwicklung fortzuführen. Insbesondere im Hinblick auf die Neuaufstellung der Regionalpläne und die damit verbundene Neuvergabe von Gemeindefunktionen wäre eine regional abgestimmte, fachlich begründete Positionierung sinnvoll.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Die erforderlichen Inhalte einer Bauleitplanung erfordern neben der Darstellung der Innenentwicklungspotenziale auch die nachvollziehbare Prüfung von Flächenalternativen. Aufgabe der Alternativen-Prüfung ist es, Standorte zu wählen, die die Abwägungsbelange möglichst weitgehend berücksichtigen und die die ggf. sich darstellenden Konfliktsituationen am besten lösen (vgl. auch BVerwG Beschluss vom 16.07.2007 – 4 B 71/06).</p>	<p>Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Schuby wird sich um eine Fortführung der interkommunalen Abstimmung der zukünftigen Wohnbauentwicklung einsetzen.</p> <p>Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Gemeinde hat neben den Potentialen der Innenentwicklung auch eine Prüfung von Flächenalternativen im Außenbereich vorgenommen diese Untersuchung den Planunterlagen beigefügt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Kreis Schleswig-Flensburg Schreiben vom 28.02.2022	<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird angeregt, über eine alternative Lösung für eine fußläufige Anbindung des geplanten Wohngebiets nachzudenken. Die Notwendigkeit einer fußläufigen Anbindung an den westlich des Plangebiets verlaufenden Gemeindeweg kann von hier aus nicht erkannt werden, weswegen der geplante Knickdurchbruch auf ca. 5 m Breite als vermeidbarer Eingriff angesehen wird. Eine Genehmigung kann daher für diesen Knickdurchbruch nicht in Aussicht gestellt werden. Es wird vorgeschlagen, entweder auf die fußläufige Anbindung zu verzichten oder über eine alternative Führung z.B. über den südlich verlaufenden Weg nachzudenken.</p> <p>Für die Rodung des zentral verlaufenden Knicks kann hingegen eine Notwendigkeit erkannt werden. Die Genehmigung zur Knickrodung ist separat bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Genehmigung wird in Aussicht gestellt.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, den zu erhaltenden Knickabschnitt im Westen sowie den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand von 30 m zu der im Norden befindlichen Waldfläche als zu erhaltende Grünfläche in die schriftliche und planhafte Festsetzung zu übernehmen anstatt nur als nachrichtliche Übernahme.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ mit Artikel 1 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - Nr. 13 der § 41 a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ ergänzt wurde. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die fußläufige Anbindung an den westlich verlaufenden Gemeindeweg ist aus Sicht der Gemeinde von großer Bedeutung für die Attraktivität des Baugebietes. Nur so können die Anwohner auf kurzem Weg und ohne Straßenverkehrsflächen benutzen zu müssen die angrenzende freie Landschaft erreichen. Der südlich verlaufende Weg wird den zukünftigen Baugrundstücken zugeschlagen. Zudem wäre die Wegeführung hier um einiges länger und würde erheblich mehr Grundstücke tangieren. In der Abwägung zwischen zusätzlicher Versiegelung und der Verschiebung eines bereits vorhandenen Knickdurchbruches hält die Gemeinde die gewählte Lösung auch unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten für angemessen.</p> <p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Der Waldabstand sowie die zu erhaltenden Knickabschnitte werden als Grünfläche im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Daher wird folgendes vorgeschlagen:</p> <p>Die fiedermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung sollte in den Bebauungsplan als Festsetzung mit aufgenommen werden. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich warmweißen Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer, hinzuweisen.</p> <p>Gegen die Planung bestehen seitens der unteren Wasserbehörde hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Bedenken. Die Kapazität der Abwasserdruckleitung, die das Abwasser der Gemeinde Schuby zur Kläranlage der Stadt Schleswig fördert, ist vollständig ausgeschöpft. Ein Grund hierfür ist ein verhältnismäßig hoher Fremdwassereintrag aus dem Gebiet der Gemeinde Schuby. Als Fremdwassereintrag wird ein Eindringen von Regen- oder Grundwasser in das Schmutzwasser-Kanalsystem verstanden. Fremdwassereinträge übertreffen den Schmutzwassereintrag häufig um ein Vielfaches. Dadurch wird, neben den Problemen bei der Ableitung des Abwassers zur Kläranlage, zusätzlich die Reinigungsleistung der Kläranlage vermindert.</p> <p>Vor der Ausweisung weiterer Erschließungsgebiete ist der Fremdwassereintrag auf dem Gebiet der Gemeinde Schuby signifikant zu verringern. Hierzu ist der Unteren Wasserbehörde ein Konzept vorzulegen, welches die hierfür geeigneten Maßnahmen und deren zeitliche Umsetzung beschreibt.</p> <p>Das Niederschlagswasser soll in einem Versickerungsbecken versickert werden.</p> <p>Das wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Es ist dazu aber im Vorwege die Versickerungsfähigkeit des Bodens und die Tiefe des Grundwasserleiters im Plangebiet als Grundlage für die Planung der NW-Entwässerung und der Erarbeitung der Nachweise gemäß dem Arbeitsblatt A-RW 1 zu überprüfen.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde hat bereits mit der Untersuchung des Schmutzwasserkanalnetzes zur Ortung der Fremdwassereinträge begonnen. Erste Ergebnisse hierzu liegen bereits vor. Insofern geht die Gemeinde davon aus, der Fremdwassereintrag zukünftig deutlich reduziert werden kann.</p> <p>Die Gemeinde hat auf der Grundlage eines Bodengutachtens eine Bewertung des Wasserhaushaltes gem. A-RW 1 vorgenommen und ein Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung erstellt. Diese ist den Planunterlagen beigelegt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Aus planerischer Sicht weise ich auf Folgendes hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für das angedachte Grundstück Nr. 37 ist in der Planzeichnung keine Nutzungsschablone angegeben. • Die Baufelder sollten um weitere Abstandsangaben, beispielsweise zu dem geplanten Regensickerbecken, ergänzt werden. • Ziffer 1 des Text (Teil B) sollte in der Begründung aus städtebaulicher Sicht erläutert werden. <p>Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Schreiben vom 21.01.2022</p>	<p>Auf der überplanten Fläche wurden im Mai 2021 vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein archäologische Untersuchungen mit Freilegung von Siedlungsbefunden durchgeführt und abgeschlossen. Daher haben wir nunmehr keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Wir verweisen weiterhin auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein BOB-SH vom 01.02.2022	Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein - technischer Umweltschutz BOB-SH vom 15.02.2022	Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus grundsätzlich keine Bedenken. In östlicher Richtung zum Plangebiet befindet sich eine Hofstelle. Durch eine weitere umfangreiche Nutzung können erhebliche Belästigungen im Bereich des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden. Der Umfang der zukünftigen Nutzung ist bei der Planung zu berücksichtigen und entsprechend darzulegen.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Der in östlicher Richtung liegende ehemalige landwirtschaftliche Betrieb hat seinen Betrieb aufgegeben. Insofern sind diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein - untere Forstbehörde BOB-SH vom 03.02.2022	Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schuby umfasst keine Flächen die Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes sind, allerdings grenzt im Norden eine Waldfläche an. Auf Ebene des Bebauungsplanes ist daher der gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG einzuhaltende Waldabstand von 30 Metern zu dieser Waldfläche zu beachten. Die Darstellung des Waldabstandsstreifens in der Planzeichnung, sowie die textliche Erwähnung in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird begrüßt. Weitere Anmerkungen bestehen zum derzeitigen Planungsstand nicht.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet.
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein BOB-SH vom 10.02.2022	Zu o.a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Industrie- und Handelskammer zu Flensburg Schreiben vom 16.02.2022	Wir haben die Unterlagen geprüft. Zum o.g. Bebauungsplan sowie Flächennutzungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Handwerkskammer Flensburg BOB-SH vom 11.06.2022	Fehlanzeige	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 27.01.2022	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zur o.a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregie- 	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p> rung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: <p>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31b 23554 Lübeck</p> <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:</p> <p>T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.</p>	
Schleswig-Holstein Netz AG Schreiben vom 25.01.2022	Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" berücksichtigt wird.</p> <p>Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten ebenfalls unser o. g. Merkblatt zu beachten.</p> <p>Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz erhalten sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com</p> <p>Für die elektrische Energieversorgung im Bebauungsplan Nr. 20 wird eventuell ein Stationsstandort 5 x 5m benötigt, dieser ist in ihrer Planung zu berücksichtigen und mit uns abzustimmen. Wir schlagen vor, dieses Grundstück separat zu vermessen und im Gemeindeeigentum zu belassen. Zu einem späteren Zeitpunkt werden wir die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für die Fläche, die uns kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss, beantragen.</p> <p>Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um spätere Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.</p> <p>Unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen wird nur erteilt, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben - soweit nicht anders vereinbart - die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen.</p> <p>Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass für den Ausbau des Versorgungsnetzes innerhalb des Bebauungsplanes ein</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Zeitraum von 3 Monaten benötigt wird und bitten daher um entsprechende Abstimmung für die Baudurchführung.</p> <p>Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, möchten wir die für unsere Versorgungsleitungen erforderlichen Tiefbau- und Verlegeleistungen in die Gesamtausschreibung des Bauvorhabens integrieren.</p> <p>Hierfür bitten wir um Nennung Ihres Ansprechpartners (z.B. Planungsbüro) rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.</p>	
Eider-Treene-Verband Schreiben vom 21.02.2022	<p>Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen für das o.g. Planverfahren in der Gemeinde Schuby. Das Plangebiet liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Schuby- Silberstedt. Verbandsanlagen sind durch die Änderung des F-Planes und die Aufstellung des B-Planes nicht direkt betroffen.</p> <p>Hinweis: Durch die Neuversiegelung von Flächen innerhalb des Plangelungsbereichs wird der Gebiets- und Bodenwasserhaushalt dauerhaft gestört. Der Verband begrüßt die Tatsache, dass das anfallende Oberflächenwasser im Plangelungsbereich versickert werden soll. Die Festsetzung von Gründächern für Garagen, Carports und Nebenanlagen ab einem umbauten Raum von mehr als 30 m³ sollte möglichst für sämtliche Dachflächen Anwendung finden.</p> <p>Von Seiten des Verbandes bestehen keine Bedenken grundsätzlicher Art gegen die Planaufstellung. Am weiteren Verfahren ist der Wasser- und Bodenverband Schuby-Silberstedt zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde stellt eine Festsetzung von Gründächern für alle Dachflächen einen zu starken Eingriff in die Gestaltungsfreiheit der Grundstückseigentümer dar. Daher wird der Anregung nicht gefolgt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Schleswiger Stadtwerke Schreiben vom 22.02.2022	<p>Seitens der Stadtwerke SH am Standort Schleswig sowie der Schleswiger Stadtwerke GmbH und der Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung haben wir grundsätzlich keine Einwände zur Änderung des o.g. Bebauungsplanes der Gemeinde Schuby.</p> <p>Bitte erlauben Sie uns den Hinweis, dass aufgrund der Schmutzwassermengen, die wir aktuell und zukünftig aus der Gemeinde erhalten und der aktuellen vertraglichen Regelungen das Fremdwasser zu reduzieren ist, da die Kapazitäten der Bestandsleitungen nicht mehr für Erweiterungen gewerblicher oder wohnungsbautechnischer Art vorhanden sind.</p> <p>Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass eine umweltfreundliche Versorgung des Gebietes mit kalter Nahwärme oder mit Gas durch die Schleswiger Stadtwerke GmbH möglich ist. Im Falle einer Gasversorgung gehen die Tiefbaukosten zu Lasten des Vorhabenträgers.</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde hat bereits mit der Untersuchung des Schmutzwasserkanalnetzes zur Ortung der Fremdwassereinträge begonnen. Erste Ergebnisse hierzu liegen bereits vor. Insofern geht die Gemeinde davon aus, der Fremdwassereintrag zukünftig deutlich reduziert werden kann.</p>
Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH E-Mail vom 04.03.2022	<p>Aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass die folgenden Grundstücke (Nr. 4, 5, 8, 9, 12, 18, 19, 20, 23, 24, 27, 28, 31, 32 und 36) nicht direkt durch unsere Abfallsammelfahrzeuge angefahren werden können. Die jew. Anwohner müssten somit Ihre Behälter am Abfuhrtag an die nächste Erschließungsstraße stellen oder unseren Hol- und Bringdienst beauftragen. Zudem verweise ich auf die folgenden allgemeingültigen Punkte:</p> <p>Grundsätzlich bedarf es einer Straßenmindestbreite von 4,75 m (Kapitel 2.3, S. 11 der DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016)).</p> <p>Zudem muss der Untergrund von Straßen und Entwässerungsrinnen bzw. geplanten zu befahrenden Flächen, eine entsprechende Tragfähigkeit für das Befahren mit 3 bzw. 4 -achsigen Abfallsammelfahrzeugen aufweisen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Für die zurückliegenden Grundstücke sind an der jeweiligen gemeinsamen Grundstückszufahrt Aufstellflächen für die Müllsammelbehälter festgesetzt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Bei einer Abfallentsorgung mit Abfallbehältern der Größe ab 1100 Liter ist der dafür vorgesehene Behälterstandplatz gemäß § 25 Absatz 10 (AWS) so zu wählen und so zu gestalten, dass ein Anfahren des Standplatzes mit dem Müllsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Die Regelungen des Absatzes 9 Satz 2 bis 5 (AWS) gelten analog. Grundlage für diese Satzungsregelung sind die Unfallverhütungsvorschrift (UW) „DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und die vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 - Branche Abfallwirtschaft - Teil I: Abfallsammlung“ enthaltenen Branchenregelungen sowie die dazu ergangenen VDI Richtlinie 2160 und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften.</p> <p>Bitte beachten Sie darüber hinaus bei einer etwaigen Bepflanzung der Straße/Fläche mit Bäumen sowie beim Aufstellen einer Straßenbeleuchtung, dass die lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich eines Sicherheitsabstands eingehalten wird. Bäume, Astwerk, Dächer und Straßenbeleuchtung dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen oder die Durchfahrtsbreite der Straße einengen.</p> <p>Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen:</p> <p>1) Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UW) nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>2) Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Sackgassen ohne ausreichende Wendemöglichkeit.</p> <p>3) Die DGUV-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.</p> <p>4) Verwiesen wird ebenfalls auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ RAST 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.</p> <p>5) Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigefügten Broschüre „DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten.</p>	
AG-29 Schreiben vom 24.02.2022	<p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</p> <p>Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</p>	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
2. Nachbargemeinden		
Stadt Schleswig E-Mail vom 15.09.2022	Die Stadt Schleswig hat keine Bedenken gegen die 20. Änderung des F-Planes und des B-Planes Nr. 20 der Gemeinde Schuby.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Amt Haddeby E-Mail vom 25.02.2022	Seitens der Gemeinden Busdorf, Jagel, Dannewerk, Fahrensdorf und Selk werden im Rahmen der Stadt-Umland-Kooperation keine Bedenken und/oder Anregungen gegen die o.g. Planung erhoben.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.